IV ZR 163/57

10 EU 545/56

Verkündet
am 11. Oktober 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Franziszek G [redacted], [redacted] M [redacted], D [redacted],
M [redacted], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 28. Februar 1957 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1898 in Polen geborene Kläger ist polnischer Nationalität, er hatte seinen letzten inländischen Wohnsitz im Gebiet des beklagten Landes und ist im August 1949 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert. Er gibt an, er sei am 26. März 1941 in Polen von der Gestapo verhaftet und bis zu seiner Befreiung durch amerikanische Truppen am 5. Mai 1945, und zwar vom 18. Juni 1942 ab in dem Konzentrationslager von Mauthausen festgehalten worden. Er war im Jahre 1922 der polnischen Nationaldemokratischen Volkspartei beigetreten; bei dieser war er seit dem Jahre 1936 Kreisvorsitzender und seit 1938 Mitglied des obersten Parteirats.

Der Kläger behauptet, er sei lediglich wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden. Er verlangt u.a. eine Haftentschädigung in Höhe von 7.350,- DM.

Die Entschädigungsbehörde wie die Gerichte der Vorinstanzen haben ihm eine Haftentschädigung versagt. Über die weiteren Ansprüche ist noch nicht entschieden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, von der abzugehen bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Anlaß besteht, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung auf Grund des § 1 BEG, daß der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Geschädigte von einer der im § 2 BEG ange-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

führten Person oder Stelle als politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden ist, d.h. weil diese Person oder Stelle ihn als einen Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft oder nationalsozialistischer Bestrebungen oder Gedanken angesehen hat (vgl. die Entscheidung des Senats in RzW 1956, 360[24]). Eine Verfolgung, die mit dem Nationalsozialismus als solchen nichts zu tun hat, fällt daher nicht unter den § 1 BEG.

Zu den von § 1 BEG nicht erfaßten Verfolgten ist aber, wie auch der zutreffende Hinweis des Berufungsgerichts auf den § 167 BEG sowie die Überschrift des BEG für seinen 5. Abschnitt ergibt, der nur von "aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten" spricht, nicht derjenige zu rechnen, dessen Verfolgung auf Gründen nationaler Gegnerschaft beruhte (so auch Blessin-Wilden S. 169 Anm. 7 zu § 1 BEG).

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme für erwiesen gehalten, daß der Kläger nur wegen des Verdachts einer Teilnahme an einer illegalen Organisation, nämlich einer Untergrundbewegung der polnischen Nationaldemokratischen Partei verfolgt worden ist, die schon zu einer Zeit Deutschland als den ärgsten Feind Polens betrachtet habe, als der Nationalsozialismus in Deutschland noch nicht zur Macht gelangt war; der Kläger sei somit lediglich aus Staatssicherheitsgründen - vielleicht auch aus Gründen seiner Nationalität - seiner Freiheit beraubt worden. Das ist eine durchaus mögliche Feststellung, deren Richtigkeit hinsichtlich der Angehörigen der polnischen Nationaldemokratischen Partei auch anderweit anerkannt wird (vgl. z.B. Blessin-Wilden S. 170 Anm. 8 zu § 1 BEG). Was die Revision gegen diese Feststellung anführen zu können glaubt, bewegt sich entweder nur auf dem einer Nachprüfung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

im Revisionsrechtszuge verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung oder kann als neu aufgestellte Behauptung im Revisionsverfahren nicht beachtet werden (vgl. § 561 ZPO). Die von dem Zeugen Dr.Trenker als möglich bezeichnete Inhaftierung des Klägers wegen seiner Tätigkeit gegen die Ideologie des Nationalsozialismus hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen.

Für aus Gründen der Nationalität Geschädigte sieht aber das BEG, wie sich aus seinem 5. Abschnitt ergibt, eine Haftentschädigung nicht vor. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher v.Werner Wüstenberg Wilden